BEBAUUNGSPLAN NR. 6
DAHLÄCKERN, NÖRDLICHE ERWEITERUNG
STADT HALTERN

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM BLATT

nach den §§ 8ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) des § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) i.d.F vom 10.1.1967 (GV. NW. S. 17), des § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373).

MASSSTAB 1:500

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet
SO Sondergebiet
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(III) Zahl der Vollgeschosse, zwingend
0,4 Grundflächenzahl
(0,8) Geschossflächenzahl
O Offene Bauweise
△ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△△ Nur Hausgruppen zulässig
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Baulinie
Baugrenze
Begrenzung der Flächen für Ga
Gestaltung der baulichen Anlagen
FD Flachdach
SD Satteldach
25° Dachneigung
Hauptfirstlinie

Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Grünflächen
Grünfläche

Weitere Nutzungsarten
Ga Garagen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Darstellung

Vorschlag zur Grundstücksteilung
P Parkstreifen
R 11.0 Straßenradien
Bestandsangabe
Flurstücksgrenze
Flurgrenze
Gemeinde- zugl. Gemarkungsgrenze
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
× 99.15 Höhe über NN
Zufahrt zu den Garagen und Aufteilung des Straßenprofils

Festsetzungen in Textform

Gebäudehöhen:
Die Sockelhöhe darf 0.50 m nicht überschreiten, jedoch 0.30 m nicht unterschreiten.
Kniestöcke sind unzulässig.

Baukörper:
Aneinandergebaute Häuser in Form von Doppel- und Reihenhäusern sind mit gleicher Gebäudetiefe, Trauf- und Firsthöhe einheitlich auszuführen. Dachaufbauten wie Dachgauben und Dacheinschnitte sind unzulässig.

Außenwände:
Die Gebäude sind grundsätzlich in Verblendbauweise zu errichten. Untergeordnete Flächen können zur Belebung der Fassaden in anderen Materialien gestaltet werden.

~~Garagen und Nebenanlagen:~~
~~Garagen, überdeckte Stellplätze und oberirdische Nebenanlagen sind grundsätzlich nur in den überbaubaren Flächen zulässig. Ausnahmsweise können sie bis max. 3 m hinter der rückwärtigen Baugrenze genehmigt werden.~~
~~Die Dachneigung der Garagen darf 6° nicht überschreiten, die Traufenhöhe ist auf max. 2.10 m über Gelände begrenzt.~~

Gestrichen auf Grund des Ratsbeschlusses vom 28. Oktober 1976 und der Genehmigung des Regierungspräsidenten Münster vom 3 Dezember 1976 - 35.2.1 - 5206 Ha - 71/76.

Gemarkung Haltern – Kirchspiel

Flur 27

LAVESUMER STR. K 2403

RINGSTRASSE

ODERSTRASSE

IM DAHLÄCKERN

Flur 7

Gemarkung Haltern - Stadt Flur 8

Siehe 1. Änderung zum Bebauungsplan
Geändert auf Grund des Ratsbeschlusses vom 28. Oktober 1976 und der Genehmigung des Regierungspräsidenten Münster vom 3 Dezember 1976 - 35.2.1 - 5206 Ha - 71/76.

Fläche für den Gemeinbedarf – Schule
max. III 0,4 1,0

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes
Recklinghausen, den 5. Dez. 1969
Landkreis Recklinghausen
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasterabteilung
Im Auftrage
Kreisvermessungsdirektor

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung.
Haltern, den 3. Dezember 1969
(Siegel) gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 22. Dezemb. 1969 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Haltern, den 20. Januar 1970
(Siegel) gez. Paris gez. Bücker gez. Besten
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 26. Jan. 1970 bis 26. Febr. 1970 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 24. Jan. 1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Haltern, den 5. März 1970
Der Stadtdirektor
I.V.
(Siegel) gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 18. Juni 1970 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Haltern, den 26. Juni 1970
(Siegel) gez. Paris gez. Hahn gez. Brambrink
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung Y 82 - 124.4 (Haltern, 61) vom 20.8. 1970 genehmigt worden.
Essen, den 20. August 1970
Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrage
(Siegel) gez. Wiese
Regierungs- u. Vermessungsrat

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr Y 82 - 124.4 (SHK) vom 20.8. 1970 ist am 3.9. 1970 gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung für jedermann.
Haltern, den 4. Sept. 1970
Der Stadtdirektor
I.V.
(Siegel) gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 30. Dezember 1969 Pr. - 4/2 - 722 - 66
Essen, den 5. Januar 1970
Der Verbandsdirektor
Im Auftrage
(Siegel) gez. Jacobi
Baurat